

Wagner<sup>1</sup>, sind erst am „Dienstag nach der alten Fastnacht“ (14. März) 1508 gen Rom „ausgeritten“<sup>2</sup>, um dem „Heiligen Vater . . . die Sache zu berichten“<sup>3</sup>; die Verteidiger des Predigerordens aber waren schon ein halbes Jahr zuvor, am 24. September 1507, zum Papste gereist<sup>4</sup>. Jenes Gericht war offenbar genährt bzw. veranlaßt durch den Kirchherrn zu Spiez, Konrad Wymann, welcher von Rom aus am 10. Januar 1509 an den Berner Rat schrieb:

„Der Orden mit samt etlichen Kardinälen [und] Gutgönnern, auch Geld und Gaben, wehren und hindern so trefflich, daß ich's nit gnugsamlich zu schreiben weiß.“<sup>5</sup>

Der Provinzial war nur ein Scheinrichter. Das von Läubli erwirkte päpstliche Breve vom 20. Mai enthält eine Wendung, welche ihn zu einem bloßen Zuhörer machte, der auf den Gang des Prozesses nicht den geringsten Einfluß ausüben konnte, „falls die beiden Bischöfe einig waren“. Julius erklärt nämlich darin:

„Volumus, quod, si vos omnes inquirendo et torquendo et sententia[m] ferendo non poteritis commode interesse vel convenire recusabitis, saltem duo ex vobis ea nihilominus exequantur, quodque, si in procedendo vel in ferendo sententiam tu, provincialis dicti ordinis, contra . . . fratres non concordaveris, vos duo episcopi concordetis, prout vobis et consciencie vestre videbitur, procedere et terminare possitis et valeatis ac quod decreveritis ac iudicaveritis exequi, omni appellatione remota et impedimento sublato valeatis.“<sup>6</sup>

### 8. Zwei „unparteiische“ Prozeßtreiber.

„Die genannten Richter . . . stellten [alsbald den erwähnten] . . . Ludwig Läubli, einen Berner Kanoniker, und Konrad Wymann, einen Kirchherrn zu Spiez, als . . . Prozeßtreiber (promotores cause) auf“<sup>7</sup>, eine wahrscheinlich vom Berner Rat vorgeschlagene, vom Provinzial aber schwerlich gebilligte Ernennung, welche die Mönche nichts Gutes ahnen ließ. War doch Läubli, wie von Röll, Schindler und den Richtern bezeugt wird, der erste gewesen, welcher die Vorgänge im Kloster „öffentlich“ als „erdachte Lotter[e]i und Kezerei“ ausgab und deshalb, wie schon gesagt, alsbald (am 23. August) vom „Prior und Lesemeister des Gotteshauses zu den Predigern“ wegen Verdächtigung ihres Konvents verklagt worden<sup>8</sup>, ein „Angriff“<sup>9</sup>,

<sup>1</sup> Ansh. 136; Läubli (Quell. 660) u. Def. III 11.

<sup>2</sup> Läubli (Quell. 661).

<sup>3</sup> Berns Schreiben an den Bischof von Sitten vom 24. Juni 1508 (Quell. 626).

<sup>4</sup> Vgl. Ansh. 127 u. 129. <sup>5</sup> Quell. 637. <sup>6</sup> Ebd. 61. <sup>7</sup> Ebd. 62.

<sup>8</sup> Vgl. ebd. 337 369 608 und Anlageartikel 34 (ebd. 164).

<sup>9</sup> Stooß, Schweiz. Zeitschr. für Strafrecht 1904, 337; vgl. auch Steck, Feyerprozeß 38.

welcher ihn zum „großen Feind der Väter“<sup>1</sup> machte. Der Berner Chorherr war ferner schon zur Zeit, da noch der Humanist Wölfler felsenfest an die „wunderbaren“ Erscheinungen glaubte, vom Betrug der Mönche so fest überzeugt, daß er trotz Androhung einer Beleidigungsklage vor dem Räte „seine Worte nicht zurückgenommen“ hat, „was schuld war, daß allenthalben in der Stadt ehrenrührige Gerüchte [über die Väter] entstanden“<sup>2</sup>. Was war unter solchen Umständen anderes zu erwarten, als daß der beleidigte Kanonikus, zumal als „Berner Kind“<sup>3</sup>, seinen Stolz darein setzen werde, aller Welt zu zeigen, daß er „einst doch recht“ gehabt?! Kein Kunststück für einen „Prozeßtreiber“, welcher die Fragen stellen durfte, die Antworten durch die Folter erpressen konnte und schon anderthalb Monate vor dem ersten Verhöre Jekkers das Urteil über „die vier Armen“ gefällt hatte!

Wie Berns Hauptanwalt, der „die eigentlich treibende Kraft im Jekkerhandel“ war<sup>4</sup>, so war offenbar auch sein Assistent Wymann, Berns „allergehorfamster Kaplan“<sup>5</sup>, schon vor den Verhören von der „Schuld“ der Väter überzeugt.

Das Urteil eines solchen Gerichtshofes war also vorauszusehen! Es wäre das gute Recht der Angeklagten gewesen, die beiden „Prozeßtreiber“ von vornherein als befangen abzulehnen.

### 9. Eidliche Verhöre der Väter.

Am 28. Juli 1508, vor Beginn der Verhöre, wurden die Väter, gemäß Richterbeschuß vom 27. Juli, „aus ihrem Kloster in die Probstei“ geführt<sup>6</sup>,

„Gebunden und gar wohl bewahrt,  
Mit Fußeisen gefesselt hart.  
Man ließ auch keinen zu den andren,  
Noch reden, schreiben oder wandren . . .“ [n<sub>2</sub><sup>b</sup>].

Hier blieben sie bis zu ihrem Tode.

Obwohl aber bald darauf ein „jeder der vier sonderlich“ verhört wurde und „in eigner Person, ohne Vormund [separatim et ad partem . . ., sine instructore, procuratore et advocato] auf des Glaubensprocurators Artitel und Fragen“ Antwort geben sollte<sup>7</sup>, obwohl ferner die Möglichkeit einer jeden Verständigung und etwaiger Beeinflussung durch den Verteidiger abgeschnitten war, war „die Summe ihrer Antworten gleich“, als sie am 9. und 11. August 1508<sup>8</sup>, „beim Eid auf den

<sup>1</sup> Def. III 11; vgl. Stoop a. a. O.

<sup>2</sup> Schindler (Quell. 369).

<sup>3</sup> Ansh. <sup>4</sup> Quell. 62, A. 2.

<sup>5</sup> Vgl. die Unterschriften seiner Briefe an Bern (ebb. 634 635 636 u. 638).

<sup>6</sup> Vgl. Quell. 151 f. <sup>7</sup> Ansh. 139 und Quell. 159.

<sup>8</sup> Ebb. 158 172 178 u. 190.